

Siedlungswasserwirtschaft

Vertragsannahme und Zuschussauszahlung

Vertragsannahme

Der Förderungsvertrag wird elektronisch übermittelt. Die Vertragsannahme erfolgt durch die vollständig ausgefüllte und unterfertigte Annahmeerklärung, die an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) vorzugsweise über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at zu übermitteln ist.

In der Annahmeerklärung sind im **Finanzierungsplan** folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Anschlussgebühren gemäß Beschlussfassung
- Eigenmittel
- Landesförderungen
- Bundesförderung – entspricht Gesamtförderbarwert laut Förderungsvertrages (Pkt. 2.1)
- weitere Förderungen inkl. Angabe Förderungsstelle/Art
- Restfinanzierung – entspricht Gesamtkosten minus Anschlussgebühren, Eigenmittel, Landesförderung, Bundesförderung und weitere Förderungen

Die **Unterfertigung** des Vertrages durch den/die FörderungsnehmerIn erfolgt:

- bei Gemeinden durch die Zeichnungsberechtigten laut Gemeindeordnung
- bei Verbänden, Genossenschaften, Vereinen und Unternehmen durch die zeichnungsberechtigten Organe
- bei physischen Personen durch deren Unterschrift

Anforderung von Zuschussbeträgen

Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist erst dann möglich, wenn der Vertrag rechtskräftig angenommen wurde.

Die Anforderung von Investitionskostenzuschüssen erfolgt durch die Vorlage von Rechnungsnachweisen. Das Formular zum Rechnungsnachweis ist direkt über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at aufrufbar oder auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting www.umweltfoerderung.at/wasser unter „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“, Auszahlungsunterlagen „Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse“ verfügbar. Mit den Rechnungsnachweisen werden auch der Baubeginn und die Funktionsfähigkeit gemeldet. Die Rechnungsnachweise werden im Wege des Amtes der Landesregierung vorgelegt, sind sie bis zum 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der KPC eingelangt, kann am jeweiligen Quartalsende die Auszahlung auf das am Rechnungsnachweis angeführte Konto erfolgen. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten.

Der erste Investitionskostenzuschuss kann unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % ausgezahlt werden, wenn ein Rechnungsnachweis mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung vorliegt.

Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden sie an die KPC weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Auf Basis der Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

Weitere Informationen und Kontakt

➔ www.umweltfoerderung.at/wasser

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

Serviceteam Siedlungswasserwirtschaft: DW 734

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104

wasser@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at